

Neustadt.
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Dorfzeitung.

Preis:
vierteljährlich
15 Ngr. Zu
beziehen durch
alle laif. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

Abonnements-Einladung.

Abonnements auf die Sächsische Dorfzeitung für die Monate November und December nehmen alle kaiserliche Postanstalten und Postexpeditionen gegen Vorauszahlung von 10 Ngr. entgegen. Diejenigen Pränummeranten in Dresden und Umgegend, welche ihre Bestellungen direkt bei uns oder bei den von uns angestellten Boten machen, erhalten die Zeitung zu demselben Preise ohne jeden Zuschlag frei ins Haus geliefert.

Die Verlags-Expedition.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Kaiser Wilhelm ist bekanntlich vor einiger Zeit von England und Nordamerika ersucht worden, einen Schiedsspruch in der San-Juan-Frage zu thun. Zur Klarstellung des Sachverhalts mögen folgende Notizen dienen. Zwischen der Nordwestküste des amerikanischen Festlandes und der Insel Vancouver, welche den Engländern gehört, liegt unter dem 48. Grade nördlicher Breite der San-Juan- oder Haro-Archipel. Er besteht aus einer Reihe von Inseln, unter denen die größte San Juan heißt, 54 englische Quadratmeilen enthält und einen großen Reichthum an fetten Wiesengründen, fruchtbarem Ackerland und schönen Wäldern besitzt. Das Besitzrecht mußte deshalb als einigermaßen streitig gelten, weil der Grenzvertrag vom Jahre 1846 bestimmt: die Grenze zwischen den englischen und amerikanischen Besitzungen läuft westlich vom 49. Grad nördlicher Breite bis Mitte des Kanals, welcher Vancouver vom Festlande trennt. Nun liegen hier aber zwei Kanäle: östlich zwischen Archipel und Festland die Rosariostraße, westlich zwischen Archipel und Vancouver der Haro-Kanal, und es beanspruchten die Engländer die östliche, die Amerikaner dagegen die westliche Meerenge als Grenze, weil zwischen beiden eben der bestrittene Archipel liegt. Die Amerikaner machten für ihr höheres Recht besonders die völkerrechtlichen Sätze geltend: 1. Daß überall das tiefste Wasser die Grenze bildet und der Harokanal ist an seinen seichtesten Stellen tiefer als der von Rosario an seinen tiefsten; 2) daß Inseln eher zum Festlande gerechnet werden, als zu einer anderen Insel. Endlich sei der Archipel für Amerika weit wichtiger als für England, denn hier werde die nördliche Pazifikbahn enden, hier also der Hauptstapelplatz des amerikanischen Handels werden, der unmöglich den Mündungen der englischen Kanonen offen bleiben könne. Der Streit begann im Dezember 1853 damit, daß die englische Hudsonsbai-Gesellschaft 1200 Schafe auf San Juan landete; diese wurden vom amerikanischen Zollinspektor mit Beschlag belegt, da englische Schafe auf amerikanischen Boden nichts zu thun hätten. Die Legislative des Territoriums Washington machte aus dem Archipel eine amerikanische Grafschaft und schrieb Steuern aus, welche von den englischen Ansiedlern nicht bezahlt wurden. Im Juli 1859 erschien eine Kompagnie vom 9. amerikanischen Infanterie-Regiment zum Schutze ihrer Landsleute auf dem Archipel, zunächst gegen indianische Feindseligkeiten; nun kamen fünf englische Kriegsschiffe mit 167 Kanonen und 1940 Mann Besatzung und es wäre zum Krieg gekommen, wenn Vierunddreißigster Jahrgang. IV. Quartal.

nicht schließlich der englische Vorschlag von der amerikanischen Regierung angenommen worden wäre: die Insel so lange gemeinsam zu besetzen, bis eine Entscheidung getroffen sei. So nahmen die Briten den Osten ein, die Amerikaner den Westen. Der Schiedsrichterspruch, welchen Kaiser Wilhelm vor einigen Tagen fällt, geht dahin, daß die richtige Auslegung des Vertrags von 1846 mit den Ansprüchen Amerikas am meisten im Einklang stehe und daß die Grenzlinie zwischen den beiden Gebieten durch den Haro-Kanal laufe. Nachdem dieser Entscheid den betreffenden Kabinetten mitgeteilt war, besuchte der englische Botschafter Lord Dbo Russell in Berlin seinen amerikanischen Kollegen Herrn Bancroft. Beide Diplomaten tauschten herzliche Worte aus und beglückwünschten sich, daß durch das kaiserliche Urtheil die letzte Schwierigkeit zwischen England und Amerika beigelegt sei und beide Nationen fortan in Frieden und Freundschaft mit einander leben würden. — Kaiser Wilhelm begab sich am 27. d. M. an den großherzoglichen Hof nach Mecklenburg-Schwerin, woselbst er bis zum 30. d. M. verweilen wird.

Ueber die Dislozierungsordnung des deutschen Besatzungsheeres in Frankreich, welche nach Räumung des Departements Marne und Obermarne nunmehr eintritt, berichtet die „K. Z.“: Die 2. bayerische Division besetzt die Departements Ardennen, den Bezirk Montmédy des Maasdepartements und den Bezirk Briey des Departements Meurthe-Rosel; die 6. Division das Maasdepartement, ausschließlich des Bezirks Montmédy, ferner die Kantone Neuschateau und Couffey des Vogesendepartements; die 19. Division das Meurthe-Roseldepartement, ausschließlich des Bezirks Briey; die 4. Division das Vogesendepartement ohne die Kantone Neuschateau und Couffey, Bezirk Belfort; die Festungsartillerie befindet sich in Belfort, in Mézières (hier auch die 7. Kompagnie des rheinischen Festungsartillerieregiments Nr. 8), in Toul (worunter die 8. Kompagnie des westfälischen Festungsartillerieregiments Nr. 7) und Verdun. Etappenkommandanturen sind in Sedan (Verpflegungsstation), Longuyon, Charleville, Clermont, Bar-le-Duc, Pagny, Nancy, Lunéville (Verpflegungsstation), Bains und Belfort. — Die Gesamt-Ausprägung von Reichsgoldmünzen stellt sich bis 12. October auf 332,652,860 Mark, wovon 297,967,440 Mark in Zwanzig- und 34,685,420 Mark in Zehnmarkstücken bestehen. — Zu der Konferenz über die soziale Frage werden von Wien aus nach Berlin entsendet werden: vom Ministerium des Aeußeren Hofrath Ritter v. Wolzarth aus der Präsidialsektion; vom cisleithanischen Ministerium des Innern Ministerialrath Schmidt-Zabierow; vom ungarischen Ministerium Sektionsrath Jekelsalussy.

Das preussische Herrenhaus hat der neuen Kreisordnung bereits den Todesstoß versetzt, indem es am vorigen Sonnabende sich für Beibehaltung des Erb- und Lehnschulzenamtes erklärte und somit die feudale Grundlage der bisherigen Zustände von Neuem sanctionirte. Der betreffende § 36 der Kommission lautet im Gegensatz zur Regierungsvorlage, welche die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes aufhebt, folgendermaßen: „Den Landgemeinden, in welchen Lehn- oder Erbschulzengüter befindlich sind, steht die Beschlußnahme darüber zu, ob die mit diesen Gütern verbundene Berechtigung und Ver-